(Name, Vorname)	
Präsidentin/Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf	(Anschrift mit PLZ, Telefonnr. und Email-Adresse)
Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts Krefeld	
L. Cattanhaa Wadhaasti aa altaa d	
Juristischer Vorbereitungsdienst	
Ausbildung bei einer Wahlstation gemäß	§§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 36 JAG NRW
Ich möchte meine viermonatige Ausbildu	ng ab dem
(D	atum)
· ·	,
bei einer Stelle bei der eine sachgerecht	e Ausbildung gewährleistet ist (Wahlstation)
absolvieren.	
absorveren.	
Als Ausbilder für die Wahlstation bene	enne ich:
Ausbilderin/Ausbilder (bitte konkrete Person angeben):	
gewünschte Ausbildungsstelle:	
(Bezeichnung und Postanschrift)	
(Dezelorinang und Fostansonnit)	
Talafan	
Telefon:	
Die schriftliche Bestätigung der Ausbildu	ngsstelle über deren Ausbildungsbereitschaft
	bei Zuweisungen zu Gerichten und
3 3 (soi zawoisangen za Genonten una
Staatsanwaltschaften).	

- bitte wenden! -

Besondere Erklärungen:

RefN 5.1 (01/07)

	ngsbevollmächtigte/ außerhalb des G				
Frau/Herrn	(Name, Vorname) (Anschrift)				
	(Telefonnummer)				
ausschließli	ng auf die Orte ch durch den Prä Ort Ihrer Sta		andesjustizprüfu	ingsamtes NF	
berücksichti		musi Manata va	u dans Danium III	augu Mahlatati	
zweifach b	ıch ist spätestens ei dem Präsideı ı. Wird die Wahl n	nten/der Präside	entin Ihrer St	ammdienstste	elle
Präsident de	anderen Grund nic es Oberlandesgeric Satz 2 JAG NRW).				
Ort, Datum	satz z JAG NRW).	Unterso	chrift		

Ausbilderbestätigung

(nicht erforderlich bei Zuweisungen zu Gerichten und Staatsanwaltschaften)

Ich bin bereit, Frau Re	chtsreferendarin/Herrn Rechtsreferendar		
,			
in dan Zait wana	h:-	Dahman	:laa/a .a ia
	bis im		
wanistation auszubiid	en und die praktische Ausbildung sachge	recht zu e	rganzen und
	S / Saiz I Nr 5 36 14(- NRW)		
zu vertiefen (§§ 35 Ab	3. 2 Gatz 1 W. 3, 00 0/10 Willy.		
zu vertiefen (§§ 35 Ab Ort, Datum:	Unterschrift:		
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			

<u>Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen:</u> (zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

(Name und Anschrift der Ausbildungsstelle)
Ich bilde / Wir bilden Herrn / Frau Rechtsreferendar(in)
in vom bis aus. (Bezeichnung der Station)
Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen. Vor dem dort erläuterten Hintergrund geben wir / gebe ich (<i>bei Anwaltssozietät:</i> im Namen aller Partner der o.g. Anwaltssozietät / <i>bei Unternehmen:</i> im Namen des Trägers der o.g. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:
Sollten von mir / von uns an die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferenda Zusatzvergütungen gewährt werden, werde ich / werden wir diesen Betrag nicht an die mir / uns zugewiesene Person auszahlen. Stattdessen wird dieser Betrag unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) unter Angabe der Zuweisungskennziffer 97, der Personalnummer der zugewiesenen Person bei dem LBV, des Namens der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars, und des Zeitraums, für welchen dieser Betrag gezahlt wird, überwiesen. Beispiel für den Verwendungszweck:
97/M63001234567 Mustermann, Manfred 01.01.2017 bis 31.01.2017 Der dienstvorgesetzten Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars werden wir / werde ich unmittelbar nach Zusage einer Zusatzvergütung die in Aussicht genommene Höhe der Zusatzvergütung mitteilen.
Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet: Landesbank Hessen –Thüringen Girozentrale IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15 BIC: WELADEDDXXX

(Kanzlei- bzw. Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders)

(Ort und Datum)

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch Ausbildungsstellen "in der Station" gezahlt werden.

Merkblatt für Ausbildungsstellen in der Rechtanwalts- und Wahlstation (außerhalb des öffentlichen Dienstes)

Zusatzvergütungen der Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Berechnung Zuwendungen in die des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen, aber auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes hinsichtlich dieser zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, Ausbildungsstellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in

Anerkennung besonderer Leistungen "in der Station" Zusatzvergütungen zu gewähren. Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR. Das stellt im Vergleich zu der bisherigen Handhabung keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Unterschied dar, da bislang der Beitrag zu den Sozialversicherungen zusätzlich zu erbringen war (also rund weitere 30% von 450 EUR).

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine Umgehung verhindert. Zahlt beispielsweise die Ausbildungsstelle 10.000 EUR einmalig für die gesamte Stationsdauer von 10 Monaten, so wird monatlich die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe um 250 EUR gekürzt. (25% von 10.000 EUR geteilt durch 10 Monate).

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto. Im

Verwendungszweck ist neben dem Begriff "Zusatzvergütung" anzugeben:

Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.

Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden

Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Die als Zusatzvergütung abgeführten Beträge können als Betriebsausgaben verbucht werden. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von der Stammdienststelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt wird.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch Ausbildungsstellen "in der Station" gezahlt werden.

Merkblatt für Ausbildungsstellen innerhalb des öffentlichen Dienstes

Zusatzvergütungen der Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen Berechnung abzuführenden in die des Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Der Träger der Ausbildungsstelle ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen.

Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um sicherzustellen, dass alle Zusatzvergütungen gleich behandelt werden, erfolgt die Anrechnung unabhängig davon, von welcher Stelle sie geleistet wird, also auch dann, wenn sie innerhalb des öffentlichen Dienstes erbracht wird. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR.

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine Umgehung verhindert.

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff "Zusatzvergütung" anzugeben:

Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.

Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden

Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

(Stand:05.07.2017)

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von Ausbildungsstellen "in der Station" erhalten

Merkblatt für Referendarinnen und Referendare

Einige Ausbildungsstellen gewähren Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Anerkennung ihrer guten Dienste für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit zusätzlich zu der gewährten Unterhaltsbeihilfe eine Zusatzvergütung, sei es z.B. in Form eines monatlichen Zuschusses oder als Einmalzahlung am Ende der Ausbildung.

Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist auch in Bezug auf die Zusatzvergütungen das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zusatzvergütungen sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. Als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat das Land Nordrhein-

Westfalen daher die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben abzuführen einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung.

Nordrhein-Westfalen will Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch in Zukunft die Möglichkeit geben, in Anerkennung besonderer Leistungen "in der Station" Zusatzvergütungen von ihren Ausbildungsstellen zu beziehen. Um dies steuer- und sozialversicherungsrechtlich ordnungsgemäß abwickeln zu können, ist allerdings die bisherige Praxis umzustellen.

Die zuständigen Ausbildungsbehörden in Nordrhein-Westfalen werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für die Verwaltungsstation, Rechtsanwaltsstation, Wahlstation und den

Ergänzungsvorbereitungsdienst Ausbilderinnen und Ausbilder grundsätzlich nur unter der

Voraussetzung zuweisen, dass diese bereit sind, etwaige Zusatzvergütungen unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) zu zahlen. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu Sozialversicherungsbeiträge Rechtsreferendarinnen tragenden an die Rechtsreferendare auskehren. Dadurch entfällt die bisherige Übernahme der Verpflichtung zur Freistellung oder zur übernehmenden Zahlung der auf diesen Betrag entfallenden Sozialversicherungsabgaben. Aufgrund der Zahlung der Zusatzvergütung Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Unterhaltsbeihilfe (Bruttobetrag) in Höhe von pauschal 25% der Zusatzvergütung gekürzt. Die Kürzung geschieht pauschal und unabhängig von der konkreten Belastung des Landes durch die Gewährung der Zusatzvergütung aufgrund einer späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Übernahme der Arbeitgeberanteile in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung.

Beispiel:

Der Referendar – unverheiratet, keine Kinder – erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von derzeit rund 1.190 EUR (brutto). Zusätzlich erhält er während der Anwaltsstation von seiner Ausbilderin eine monatliche Zusatzvergütung von 400 EUR (brutto). Die Ausbilderin zahlt die 400 EUR an das LBV. Der von dort auszuzahlende Betrag errechnet sich wie folgt:

Zusatzvergütung: 400 EUR (brutto)

Unterhaltsbeihilfe: 1.190 EUR

Kürzungsbetrag 100 EUR (25 % von 400 EUR)

Gesamt (Brutto) 1.490 EUR

darauf entfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil)

ca. 260 EUR (ohne Kirchensteuer und Zusatzbeitrag Krankenversicherung)

Nettoauszahlungsbetrag: ca. 1.230 EUR

Hierdurch entsteht für Ausbildungsstellen und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kein zusätzlicher Aufwand. Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzieltes Einkommen (gezahlter Betrag geteilt durch die Anzahl der Monate der Zuweisung = Ausgangswert für den monatlichen Anrechnungsbetrag).

Von Seiten der Ausbildungsstellen sollten Zusatzvergütungen bis zum dritten Werktag eines Monats bei dem LBV eingehen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Auszahlung zum Ende dieses Monats mit der Unterhaltsbeihilfe geleistet werden wird.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben **spätestens drei Monate** vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen **Nebentätigkeit** erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, z.B. die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt während der Verwaltungsstation. Insofern verbleibt es bei der bisherigen Regelung zur Anrechnung.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsidentin der Landgerichte) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellt wird. Bei Zuweisung zu einer Stelle innerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird auf die Abgabe einer derartigen Erklärung verzichtet.

(Stand:05.07.2017)

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Einkommens bei einer Tätigkeit im Ausland

Merkblatt für Referendarinnen und Referendare

Bei einer Tätigkeit innerhalb einer Ausbildungsstation im Ausland unterliegen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare grundsätzlich der deutschen Sozialversicherungspflicht. Das gilt für die Unterhaltsbeihilfe, aber auch für vor Ort geleistete Zusatzvergütungen für Tätigkeiten innerhalb der Ausbildungsrichtlinien. Letzteres ist Konsequenz der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, wonach diese Zusatzvergütungen Teil des aus dem Ausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts bilden.

Ob darüber hinaus **auch** eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist unterschiedlich zu beurteilen.

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Artikel 11 Absatz 3 lit. b) bzw. Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004).
- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich auf der Homepage der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland).
- Im Übrigen kann es bei Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer doppelten Versicherungspflicht kommen.

Um zu vermeiden, dass es auch in Fällen, in denen keine doppelte Versicherungspflicht besteht, zu einer Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in zwei Staaten kommt, müssen bei der zuständigen Krankenkasse oder der DVKA je nach Sachverhalt unterschiedliche Unterlagen beantragt werden:

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ins Ausland entsandt werden und

- die ihre Ausbildungsstation im europäischen Ausland (EU/EWRRaum/Schweiz) wahrnehmen, ist eine "Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)" zu beantragen; der Antrag ist bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen,
- die ihre Ausbildungsstation im <u>außer</u>europäischen Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein <u>Sozialversicherungsabkommen</u> besteht, ist die Ausstellung einer "Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften" in der Sozialversicherung – abhängig vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation - bei der gesetzlichen Krankenkasse oder bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) zu beantragen.

Zur Stellung des erforderlichen Antrags ist von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar der jeweils zutreffende Vordruck auf der Internetseite der DVKA herunterzuladen und bzgl. des jeweiligen Adressaten, der Angaben zur Person (insbesondere auch der Rentenversicherungsnummer) und zu der ausländischen Ausbildungsstelle vorauszufüllen. Sodann ist dieses vorausgefüllte Formular bei der Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) mit der Bitte um Vervollständigung und Weiterleitung an die gesetzliche Krankenkasse bzw. die DVKA (der jeweilige Adressat ergibt sich aus den Antragsformularen) einzureichen.

Die sodann von der gesetzlichen Krankenkasse bzw. der DVKA ausgestellte Bescheinigung über die Anwendung deutschen Sozialversicherungsrechts muss von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar <u>dem LBV in Kopie</u> zur Übernahme in das Lohnkonto übersandt werden. Dies erfolgt auf dem Dienstweg, indem eine Kopie der Bescheinigung bei der Stammdienststelle eingereicht wird. Die Stammdienststelle wird die Kopie an das LBV weiterleiten.

Die Stellung des erforderlichen Antrags erfolgt ausschließlich im Interesse und Verantwortung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars.

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen sowie die DVKA (www.DVKA.de).